



Vorsitzende des Senats 1

## BESCHWERDEVERFAHREN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall ist beim Senat 1 des Presserats eine Beschwerde eines Betroffenen eingelangt. Die Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats anerkannt. Im Beschwerdeverfahren ist der Presserat ein Schiedsgericht iSd Zivilprozessordnung.*

# BESCHLUSS

Die am 13.01.2022 eingelangte Beschwerde der **Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld**, c/o Rochusplatz 2, 8230 Hartberg, sowie von **Marion Wanasky**, c/o Elternberatungszentrum Hartberg-Fürstenfeld, Rotkreuzplatz 1, 8230 Hartberg, gegen die „**Kleine Zeitung GmbH & Co KG**“, Gadollaplatz 1, 8010 Graz, als Medieninhaberin der „Kleinen Zeitung“, wegen des Artikels „**Fürstenfeld fordert mehr Beratung ein**“, erschienen in der Oststeiermark-Beilage der „Kleinen Zeitung“ vom 04.01.2022,

**wird als offensichtlich unbegründet zurückgewiesen.**

# BEGRÜNDUNG

Im oben genannten Artikel wird über einen Mangel an Beratungsstellen berichtet, mit dem Fürstenfeld seit der Bezirksfusion mit Hartberg zu kämpfen habe. Ein Sozialreferent wird damit zitiert, dass u.a. das Elternberatungszentrum, das es in Hartberg gebe, derzeit nicht in Fürstenfeld angeboten werde. Durch die Zusammenlegung habe sich nämlich alles sehr stark auf Hartberg zentriert, so der Sozialreferent; dieses Ungleichgewicht wolle man jetzt wieder ausgleichen. Denn obwohl in Fürstenfeld das EKIZ (Eltern-Kind-Zentrum) sehr gute Arbeit mache, könne man nicht so viel leisten, wie man gerne möchte. Auch der Bürgermeister stimme dem zu, mit der Bezirkszusammenlegung habe man das eine oder andere verloren. Warum genau das Elternberatungszentrum damals nicht nach Fürstenfeld ausgeweitet wurde, sei unklar.

Weiters kommt im Artikel eine Vertreterin des Elternberatungszentrums in Hartberg damit zu Wort, dass die Nachfrage in Fürstenfeld für kostenlose Elternberatung groß sei: *„Wir machen hin und wieder Vorträge und Veranstaltungen in Fürstenfeld und diese werden sehr gut angenommen.“* Bei der Bezirkszusammenlegung sei Fürstenfeld außen vor geblieben; damals habe man viel weniger Ressourcen gehabt als heute, so die Vertreterin des Elternberatungszentrums. Ganz habe man auf die Stadt Fürstenfeld allerdings nicht vergessen bzw. für das Jahr 2022 in Kooperation mit dem EKIZ einiges in Planung; außerdem habe sich der zuvor genannte Sozialreferent intensiv für einen Standort in der Region eingesetzt. So konnte man bereits eine allgemeine Familienberatungsstelle wieder in die Region holen, die ebenfalls bei der Bezirkszusammenlegung „verloren“ gegangen sei, heißt es am Ende des Artikels.

Dem Artikel ist ein Foto von der genannten Vertreterin des Elternberatungszentrums in Hartberg beigefügt. Diese wird unverpixelt gezeigt, im Hintergrund ist der Hauptplatz der Gemeinde Fürstenfeld erkennbar. Unterhalb des Fotos findet sich folgender Begleittext: *„Marion Wanasky vom EBZ Hartberg möchte verstärkt mit dem EKIZ kooperieren“* sowie der Zusatz *„MONTAGE: UNTERWEGER, KK“*.

Die Beschwerdeführerinnen sind die Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld und die im Artikel zitierte Vertreterin des EBZ in Hartberg. Zunächst wird kritisiert, dass der Bericht nicht in Interview-Form geschrieben sei, womit der Eindruck entstehe, dass die persönliche Meinung des genannten Sozialreferenten ein Faktum sei. Um die Tendenz des Berichtes zu verstärken, sei die Vertreterin des Elternberatungszentrums persönlich befragt worden. Das einzig Richtige an dem Artikel sei, dass die künftige Zusammenarbeit des EBZ mit dem EKIZ in Fürstenfeld intensiviert werde, heißt es in der Beschwerde.

Anschließend wird auf ein Schreiben des Bezirkshauptmanns der Gemeinde Hartberg-Fürstenfeld verwiesen, das an das Medium ergangen sei. Darin hält dieser u.a. fest, dass es mit dem EBZ in Hartberg und dem EKIZ in Fürstenfeld zwei gleichwertige Informations- und Beratungsstellen gebe. Im gesamten Bundesland gebe es in allen Bezirken entweder ein Elternberatungszentrum oder ein Eltern-Kind-Zentrum. Beide Einrichtungen sollten jedenfalls weiterhin Bestand haben bzw. sollten keine Doppelgleisigkeiten bei Angeboten erfolgen. Vielmehr sei angedacht worden, Aktivitäten des EKIZ im Bereich des ehemaligen Bezirks Hartberg anzubieten und umgekehrt Aktivitäten des EBZ im Bereich Fürstenfeld durchzuführen, so der Bezirkshauptmann.

Weiters wird in der Beschwerde angemerkt, dass nach der Bezirksfusion das EBZ im Bereich Fürstenfeld gar nicht sonderlich erwünscht gewesen sei, da man ohnehin schon über das EKIZ verfügt habe. Darüber hinaus habe die BH Hartberg-Fürstenfeld darauf zu achten, dass öffentliche Mittel effizient eingesetzt und keine Doppelgleisigkeiten entstehen würden. Es widerspreche daher völlig den Tatsachen, dass die BH den Fürstenfelder Bereich schlechter behandelt habe, zumal der Sozialhilfverband Hartberg-Fürstenfeld beide Einrichtungen mit je € 2.500 jährlich subventioniere.

Schließlich wird in der Beschwerde angemerkt, dass die Vertreterin des Elternberatungszentrums in Hartberg über die im Bericht enthaltene Fotomontage nicht informiert gewesen sei und auch keine Zustimmung dazu erteilt hätte.

Die Vorsitzende des Senats hält zunächst fest, dass im Artikel über ein Thema von öffentlichem Interesse berichtet wird, nämlich über einen möglichen Mangel an Beratungsstellen im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld. Die Vorsitzende erkennt das Informationsbedürfnis an solchen Berichten an (siehe Punkt 10 des Ehrenkodex für die österreichische Presse). Hinsichtlich der veröffentlichten Informationen beruft sich der Artikel hauptsächlich auf Fremdmeinungen, u.a. die des genannten Sozialreferenten und eines Bürgermeisters. Ihre Aussagen werden entweder unter Anführungszeichen gesetzt oder im Konjunktiv wiedergegeben. Dass es sich um Fremdmeinungen handelt, ist daher klar zu erkennen. Die im Artikel erwähnte Kritik an den Zuständen im Bezirk Hartberg-Fürstenfeld beruhen somit auf Aussagen bestimmter Personen, die sich mit dem Thema auseinandergesetzt haben (u.a. heißt es: „*Der Grund sei, laut Friesling, die Bezirkszusammenlegung von Hartberg und Fürstenfeld (...)*“).

Für die Leserinnen und Leser ist somit klar, dass es sich nicht um einen unstrittigen bzw. abschließend festgestellten Sachverhalt handelt (zur Wiedergabe von Fremdmeinungen vgl. Punkt 2.2 des Ehrenkodex für die österreichische Presse; siehe auch zuletzt die Fälle 2019/212 und 2019/100). Das Medium hat die Sichtweise der im Artikel zitierten Personen korrekt wiedergegeben. Dass diese Sichtweise inhaltlich nicht jener der Bezirkshauptmannschaft Hartberg-Fürstenfeld entspricht, ist dem Medium nicht vorzuwerfen. Da im Artikel keine Beschuldigungen gegen die BH als Behörde erhoben wurden, spielt es auch keine Rolle, dass das Medium vor Veröffentlichung des Artikels die BH nicht um eine Stellungnahme gebeten hatte (siehe Punkt 2.3 des Ehrenkodex).

Im vorliegenden Fall wurde die kritisierte Fotomontage unterhalb mit einem entsprechenden Hinweis versehen („*MONTAGE*“), sodass von einer ausreichenden Kennzeichnung auszugehen ist (siehe Punkt 3.2 des Ehrenkodex). Darüber hinaus berührt die Fotomontage keine schutzwürdigen Interessen der Abgebildeten (vgl. demgegenüber die Entscheidungen 2018/194 und 2020/175). Eine Einwilligung der Betroffenen war daher nicht erforderlich.

**Im vorliegenden Fall ist nicht von einem Verstoß gegen den Ehrenkodex auszugehen. Die Beschwerde ist daher gemäß § 9 Abs. lit a iVm § 9 Abs. 3 VerfO als offensichtlich unbegründet zurückzuweisen.**

Gegen diesen Beschluss können die Beschwerdeführerinnen gemäß § 9 Abs. 4 VerfO binnen einer Frist von zwei Wochen (einlangend beim Österreichischen Presserat) Einspruch an den Senat 1 erheben, der endgültig über die Zurückweisung entscheidet.

Dr.<sup>in</sup> Maria Berger  
Vorsitzende des Senats 1  
Österreichischer Presserat  
18.01.2022